GESCHICHTEN DES WIDERSTANDS

KLEINBÄUER*INNEN KÄMPFEN FÜR IHRE RECHTE

UGANDA:

VERTRIEBEN FÜR EINE KAFFEEPLANTAGE

UNDROP: UN-ERKLÄRUNG FÜR DIE RECHTE VON KLEINBÄUER*INNEN UND ANDEREN PERSONEN, DIE IN LÄNDLICHEN REGIONEN ARBEITEN

Hunger betrifft in erster Linie jene Menschen, die auf dem Land leben und einen Großteil der globalen Lebensmittel produzieren: Kleinbäuer*innen, kleine Fischer*innen, Landarbeiter*innen, Hirt*innen und andere Personen, die in ländlichen Regionen arbeiten.

FIAN setzt sich seit 2002 gemeinsam mit der globalen kleinbäuerlichen Bewegung La Via Campesina für eine internationale Deklaration für die Rechte von kleinen Lebensmittelerzeuger*innen ein und führt jahrelange Verhandlungen – mit Erfolg!

Am 17.12.2018 wurde die **„UN-Erklärung der Rechte von Kleinbäuer*innen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten“**[1] (UNDROP) durch die UN-Vollversammlung in Kraft gesetzt. Sie ist ein Meilenstein im Kampf um das Recht auf Nahrung und für ein menschenrechtsbasiertes Ernährungssystem.

Die Erklärung erkennt kleine Produzent*innen als wesentliche Akteur*innen an und bietet Staaten einen Leitfaden, mit dem sie nationale Gesetze und Politiken nun entlang kleinbäuerlicher Rechte ausrichten können. Mit dem Verabschieden der Deklaration ist nur der erste Schritt getan. FIAN setzt sich nun für die **rasche Implementierung** der UN-Erklärung ein.

1 https://www.un.org/depts/german/gv-73/band1/ar73165.pdf

LANDRECHTE IN DER UNDROP

Landrechte sind sowohl mit **politischen und bürgerlichen** (bspw. dem Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit) als auch **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten** verbunden (bspw. dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich dem Recht auf angemessene und ausreichende Ernährung).

Die **UNDROP** erkennt explizit das Recht der Kleinbäuer*innen und anderer in ländlichen Gebieten arbeitenden Menschen auf Land an. So wird im **Artikel 5** ihr Recht auf Zugang zu natürlichen Ressourcen und Entwicklung anerkannt, während **Artikel 17** das Recht auf Land sowie die Anerkennung unterschiedlicher Modelle von Grundbesitzrechten festhält, einschließlich derzeit nicht gesetzlich geschützter gewohnheitsrechtlicher Grundbesitzverhältnisse.

ARTIKEL 17:

Staaten müssen das Recht der Kleinbäuer*innen auf eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen schützen, indem sie eine Vielzahl von Produktionssystemen zulassen, gegen unrechtmässige oder erzwungene Vertreibung vorgehen und Kleinbäuer*innen in der kollektiven Nutzung von natürlichen Gemeingütern Vorrang einräumen.

Staaten müssen das Recht der Kleinbäuer*innen schützen, auf das Land zurückkehren zu dürfen, das ihnen zu Unrecht entzogen wurde. Agrarreformen müssen im Einklang mit einer gerechten Landnutzung stehen und Agrarökologie fördern.

AM 18. AUGUST 2001 ...

... vertreibt die ugandische Armee gewaltsam 4.000 Kleinbäuer*innen aus vier Dörfern im Bezirk Mubende, Uganda. Das Land wird an die Kaweri Coffee Plantation Ltd. verpachtet, eine Tochterfirma der deutschen Neumann Kaffee Gruppe (NKG). Alle Häuser, Felder und Nahrungsmittel werden zerstört. Bis heute sind die Betroffenen aufgrund fehlenden Zugangs zu Land oder anderen ausreichenden Einkommensquellen in schwerwiegendem Ausmaß **Hunger und Mangelernährung** ausgesetzt.

Die Vertriebenen gründen die **„Wake Up and Fight for Your Rights, Madudu Group“**, um Widerstand gegen das erlittene Unrecht zu leisten und klagen 2002 den Staat Uganda (durch die Staatsanwaltschaft) und die NKG an. Bis heute erfolgte keine Entschädigung. FIAN unterstützt die Betroffenen seit Beginn an in ihrem Kampf.

MEILENSTEINE

28.03.2013
Das Hohe Gericht in Kampala/Uganda spricht nach elf Jahren den Vertriebenen der Kaweri Kaffee-Plantage Entschädigungen in Höhe von insgesamt rund elf Millionen Euro zu. Das Urteil[1] ist aus FIAN-Sicht allerdings fragwürdig, weil es weder dem ugandischen Staat Verantwortung für die Vertreibungen zuspricht noch Kaweri zu Entschädigungszahlungen verurteilt wird, sondern die Rechtsanwälte des Unternehmens. **Aus menschenrechtlicher Perspektive hat** jedoch **der Staat die Pflicht, die Rechte** der Bevölkerung **zu respektieren** und vor Übergriffen Dritter **zu schützen**. Das Urteil wurde nach einem Berufungsverfahren im Jahr 2015 aufgehoben. Die Vertriebenen kämpfen weiter.

1 https://www.fian.de/wp-content/uploads/2021/06/Urteil_mubende.pdf

*„Unser Fall ist exemplarisch für viele Vertreibungen in Uganda. Eine Konsequenz daraus muss sein, dass die Rechte von Kleinbäuer*innen gestärkt werden und die menschenrechtlichen Folgen des Handelns internationaler Unternehmen stärker kontrolliert werden.“*

Peter Kayiira Baleke,
Sprecher der Vertriebenen in Mubende

JUNI 2015

Im Juni 2015 befasste sich der **UN-Sozialausschuss** mit der Menschenrechtslage in Uganda. Auf Einladung von FIAN nahm **Peter Kayiira Baleke**, der Sprecher der Vertriebenen, an der Sitzung in Genf teil. So konnte er die 18 Ausschussmitglieder in der offiziellen Anhörung persönlich über die Ereignisse und die Forderungen der Vertriebenen auf Rückgabe des Landes und Entschädigung informieren.
Der Ausschuss forderte daraufhin in seinem abschließenden Bericht[2] die ugandische Regierung auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Vertriebenen wiederherzustellen. Die E**mpfehlung des UN-Sozialausschusses** entsprach den Forderungen der Vertriebenen durch die Kaweri Coffee Plantation und bedeutete für sie eine **wesentliche Stärkung ihrer Position.**

2 https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=16123&LangID=E

2019 – HEUTE

Im Juli 2019 ordnet das Hohe Gericht in Kampala eine **Mediation** zwischen Kläger*innen und Beklagten an. Die Vertriebenen fordern eine Entschädigung für den verursachten Sachschaden und um wieder Land kaufen zu können. Die ugandische Regierung legte nach mehrmaligen Verhandlungen ein **Entschädigungsangebot** vor. 325 der 401 vertriebenen Familien nahmen es an, andere wollen weiterkämpfen, da die Entschädigung nur der Forderung für den Sachschaden entspricht, jedoch keinerlei Ersatz für das genommene Land ermöglicht. **Ohne eigenes Land können die Vertriebenen ihr Recht auf Nahrung nicht verwirklichen.**

Bis zur 20. Jährung der gewaltsamen Vertreibung im August 2021 wurde jedoch keine einzige Entschädigung ausbezahlt, das Gerichtsverfahren wird nach wie vor verzögert, die Menschenrechtskämpfer*innen sind Repressionen ausgesetzt. Sie lassen sich jedoch nicht entmutigen. **Unser gemeinsamer Kampf geht weiter!**

FIAN ÖSTERREICH

Schwarzspanierstraße 15/3/1
A-1090 Wien
www.fian.at
office@fian.at
Tel.: +43 (0) 2350 239

Spendenkonto FIAN Österreich
IBAN: AT73 2011 1294 1590 3600
BIC: GIBAATWWXXX

ZVR: 937 480 634

Gefördert durch die
Österreichische Entwicklungs-zusammenarbeit

Mit freundlicher Unterstützung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Für den Inhalt sind allein die Herausgeber verantwortlich.

Erscheinungsjahr 2021
Redaktion: Tina Wirnsberger, Salomé Persyn
Gestaltung: Kristin Gyimesi
Fotos: FIAN
FIAN Österreich